

VR Aktuell

**Mehr Kindergeld, höhere Freibeträge
Zulage für Riester-Rente steigt
Zahlungsverkehr wird in der EU weiter vereinheitlicht**

Was ändert sich 2018?

**Womit Sie rechnen und worauf Sie sich einstellen können
– eine Auswahl wichtiger Neuerungen**

Wie gestaltet sich die Bildung einer neuen Regierung? Wo liegen die politischen Schwerpunkte? Wie heißt der künftige Fußball-Weltmeister? Keine Frage: Das Jahr 2018 wird in vielerlei Hinsicht ein aufregendes Jahr. Auf einige Änderungen kann man sich jetzt schon einstellen. So dürfen sich vor allem Rentner, Familien und Geringverdiener über Entlastungen freuen. Diese Ausgabe von VR Aktuell informiert über wichtige Neuerungen – speziell auch für Bankkunden.

Angepasste Regeln im Zahlungsverkehr

Im Zahlungsverkehr treten zum 13. Januar 2018 aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Kraft. Diese betreffen vor allem die Inhaber von Girokonten. Die europäische Novelle für Zahlungsdienste gilt im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dazu zählen alle 28 EU-Mitgliedstaaten sowie die weiteren EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

Eine wesentliche Neuerung ergibt sich für kontoführende Zahlungsdienstleister wie die Volksbanken und Raiffeisenbanken. So werden neue Vorschriften für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste geschaffen. Die Angebote solcher Zahlungsdienste können künftig bei online-geführ-

ten Girokonten – unter Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) – genutzt werden.

Für Verbraucher wird bei Kartenzahlungen die Haftungsgrenze gesenkt. Verliert ein Kunde seine girocard (Debitkarte), haftet dieser nach der Verlust-



anzeige nicht mehr für danach – durch Missbrauch – eintretende Schäden. Bei Schäden vor der Sperranzeige sinkt die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung von bisher maximal 150 Euro auf maximal 50 Euro. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken verzichten ganz auf die Schadensbeteiligung ihrer Kunden.

Für die Erstattung falsch überwiesener Beträge gelten überdies kürzere Fristen. Wurde das Konto durch eine vom Inhaber nicht autorisierte Zahlung belastet, erstattet die Bank den Betrag dann bereits einen Geschäftstag nach der Anzeige. Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht. Zugleich wird bei fehlerhaften Überweisungen der Zahlungsdienstleister des Empfängers verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers alle Informationen mitzuteilen, die zur Wiedererlangung des Geldbetrags erforderlich sind. Wichtig bleibt: Spätestens nach Ablauf von 13 Monaten nach der Belastungsbuchung einer Zahlung auf dem Girokonto bestehen keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche mehr. Daher ist es sehr wichtig, die Kontoumsätze und Kontoauszüge regelmäßig zu kontrollieren.

Adieu, 500-Euro-Schein!

Bereits im Mai 2016 hat die Europäische Zentralbank (EZB) beschlossen, die Produktion des 500-Euro-Scheins zum Jahresende 2018 einzustellen. Damit wird die größte der insgesamt sieben Euro-Banknoten nun nicht in die neue Europa-Serie (ES2) aufgenommen. Die überarbeiteten 100- und 200-Euro-Scheine der ES2-Serie – mit verbesserten Sicherheitsmerkmalen – werden voraussichtlich ab Frühjahr 2019 ausgegeben. Die Banknote mit dem höchsten Wert gilt allerdings weiterhin als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Banknoten können also zeitlich unbefristet bei den jeweiligen Nationalbanken der Euroländer umgetauscht werden.

Neue Regeln für das Wertpapiergeschäft

Ab 3. Januar 2018 gelten die Vorgaben der europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) mit dem Ziel einer weiteren Stärkung des Anlegerschutzes. Die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volks-

banken Raiffeisenbanken legt schon immer großen Wert auf faire und transparente Kundenbeziehungen und auf eine kundenorientierte Beratung. Mit der Richtlinie wird beispielsweise das in Deutschland bekannte Beratungsprotokoll durch die „Geeignetheitserklärung“ ersetzt. Während das Beratungsprotokoll den wesentlichen Verlauf des Beratungsgesprächs dokumentiert, nennt die Geeignetheitserklärung die erbrachte Beratung und erläutert, warum diese für den Kunden geeignet ist. So zeigt sich das Dokument ab 3. Januar in einem anderen Gewand – an der Qualität der Bedarfsermittlung ändert sich dadurch nichts. Bietet die Bank ihren Kunden auch telefonisch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Geschäften in Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten an, so sind diese Telefongespräche von dieser künftig aufzuzeichnen. Kunden, die dies nicht wünschen, stehen aber weiterhin alle anderen Kommunikationswege der Bank offen. Die Richtlinie enthält ebenfalls neue Bestimmungen zur Entwicklung und zum Vertrieb von auf Kunden zugeschnittenen Produkten. Bedarfsgerechte Produkte anzubieten, gehört seit jeher zu den Stärken der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Steuer auf inländische Investmentfonds

Auch für die Besteuerung von Investmentfonds ändern sich mit Beginn des neuen Jahres die Regeln. Durch das Investmentsteuerreformgesetz wird eine teilweise Steuerpflicht für im Inland auf-

gelegte Fonds eingeführt. So ist dann ein deutscher Fonds selbst für Erträge aus deutschen Aktien und deutschen Immobilienanlagen (Vermietungserträge und Immobilien-Veräußerungsgewinne) partiell körperschaftsteuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Damit werden im Inland aufgelegte Fonds gegenüber im Ausland aufgelegten Fonds steuerlich gleichbehandelt. Alle anderen Fondserträge (wie etwa Zinserträge oder Veräußerungsgewinne) bleiben auf der Fondsebene steuerfrei. Allerdings entfällt bei Immobilienfonds künftig die Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungsgewinnen nach Ablauf von zehn Jahren Haltedauer. Die Steuervorbelastung des Investmentfonds soll auf Anlegerebene durch eine Teilfreistellung der Investorerträge kompensiert werden.

Entlastungen für Familien

Die bereits in 2017 begonnenen Entlastungen für Steuerzahler und Familien werden 2018 weiter ausgeweitet: Für alle Steuerzahler steigt der Grundfreibetrag um 180 Euro auf nun 9.000 Euro. Im Vorjahr wurde dieser bereits um 168 Euro angehoben.

Zugleich wird das Kindergeld ab 2018 um weitere 2 Euro im Monat angehoben. Für das erste und zweite Kind beträgt es dann 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro sowie für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro im Monat. Der bereits 2017 auf maximal 170 Euro im Monat erhöhte Kinderzuschlag bleibt in gleicher Höhe erhalten. Davon profitieren vor allem Geringverdiener. Auch der sächliche Kinderfreibetrag steigt – nach



Familien dürfen sich freuen: Kindergeld und Kinderfreibetrag werden weiter angehoben.

108 Euro in 2017 – im Jahr 2018 um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro an.

Der gesetzliche Mindestlohn hingegen wird nur alle zwei Jahre neu festgelegt. Er bleibt im Jahr 2018 bei 8,84 Euro pro Stunde. Unterjährig wird dann die Mindestlohn-Kommission beraten, welche Höhe dieser ab 2019 haben soll und ihre Vorschläge an die Bundesregierung richten. Allerdings gelten in einigen Branchen wie etwa der Pflegebranche oder dem Elektrohandwerk schon ab 2018 geänderte Mindestlöhne.

Krankenkassen: Zusatzbeitragsatz sinkt

Der durchschnittliche Zusatzbeitragsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird für das Jahr 2018 um 0,1 auf 1,0 Prozent gesenkt. Gesetzlich Versicherten erleichtert dieser Richtwert den Vergleich, welche Kassen besonders niedrige und besonders hohe Beitragsätze verlangen. Denn: Den konkreten Satz legt jede Kasse selbst fest.

Betriebsrente: leichter Zugang

Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz soll ab 2018 auch Beschäftigten kleinerer Unternehmen und geringfügig Beschäftigten den Zugang zu einer Betriebsrente und damit zu einer umfassenderen Altersvorsorge erleichtern. Kern des Gesetzes ist das sogenannte „Sozialpartnermodell“. Gewerkschaften und Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, Betriebsrenten ohne die Haftung von Arbeitgebern vereinbaren zu können. Arbeitgeber erhalten einen direkten Steuerzuschuss von 30 Prozent, wenn sie Beschäftigten mit weniger als 2.200 Euro brutto eine Betriebsrente anbieten. Dafür müssen sie Beiträge zwischen 240 Euro und 480 Euro jährlich zahlen.

Höhere Zulage für Riester-Rente

Auch die Attraktivität der Riester-Rente wird gesteigert. Betrug die staatliche Grundzulage für jeden Riester-Sparer bislang 154 Euro, steigt sie ab 2018 auf 175 Euro pro Jahr. Die höhere staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge erhält jeder Zulagenberechtigte, der seinen persönlichen Mindesteigenbeitrag auf einen



Der Zugang zu einer Betriebsrente wird für geringfügig Beschäftigte und Angestellte in kleineren Unternehmen ab 2018 leichter.

Riester-Vertrag einzahlt. Bei einem Beratungsgespräch sollte daher geprüft werden, ob sich ein Anpassungsbedarf für die persönlichen Sparraten ergibt oder ein Riester-Vertrag noch zur Ergänzung der persönlichen Altersvorsorgemaßnahmen fehlt. Apropos Riester: Zusätzlich gibt es Kinderzulagen von jährlich bis zu 300 Euro pro Kind. Zudem können die Beiträge zu Riester-Produkten innerhalb der Höchstgrenzen von der Steuer abgesetzt werden. Erkundigen Sie sich bei dem Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank.

Ost-West-Renten nähern sich an

Bei der Rente startet ab Mitte des kommenden Jahres die schrittweise Angleichung der Rentenbezüge von Ost und West. Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz sieht in jährlichen Abständen jeweils sieben Steigerungsstufen vor, sodass ab 2025 die Rente deutschlandweit einheitlich berechnet wird. Ab dem 1. Juli 2018 wird der Rentenwert Ost zunächst auf 95,8 Prozent des Wertes im Westen angehoben. Danach steigt der Wert bis zum 1. Juli 2024 von Jahr zu Jahr um jeweils 0,7 Prozent.

Für Menschen, die krankheitsbedingt nur eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten können, greift die Erwerbsminderungsrente. Diese wird ab dem 1. Januar 2018 höher ausfallen. Bisher wurde die Rente für Erwerbsgeminderte so berechnet, als hätten diese bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet. Von 2018 bis 2024 wird der Berechnungszeitraum nun schrittweise um drei Jahre – von 62 auf 65 Jahre – verlängert.

Sozialversicherung: Neue Rechengrößen

Für das Jahr 2018 ergeben sich auch für die Rechengrößen der Sozialversicherung neue Werte. Diese werden jährlich an die Einkommensentwicklung der Bundesbürger angepasst. Für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Selbstständiger oder Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung bildet die Bezugsgröße die Basis. Ebenso wird diese zur Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen.

Für 2018 erhöht sich die Bezugsgröße in den alten Bundesländern auf 3.045 Euro pro Monat (2017: 2.975 Euro). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.695 Euro pro Monat (2017: 2.660 Euro).

Parallel dazu ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung besonders bedeutsam. Sie legt fest, bis zu welcher Einkommensgrenze die Bundesbürger Beiträge für die deutsche Sozialversicherung zahlen müssen. Alles, was darüber hinausgeht, ist beitragsfrei. Zum kommenden Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die alten Bundesländer auf 6.500 Euro (2017: 6.350 Euro) und in den neuen Bundesländern auf 5.800 Euro (2017: 5.700 Euro) pro Monat. In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in den west- und ostdeutschen Bundesländern

Rechengrößen der Sozialversicherung 2018

| | West | | Ost | |
|--|--|------------------------|---------------------|----------------------|
| | Monat | Jahr | Monat | Jahr |
| Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung | 6.500 € | 78.000 € | 5.800 € | 69.600 € |
| Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung | 8.000 € | 96.000 € | 7.150 € | 85.800 € |
| Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung | 6.500 € | 78.000 € | 5.800 € | 69.600 € |
| Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung | 4.950 € | 59.400 € | 4.950 € | 59.400 € |
| Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung | 4.425 € | 53.100 € | 4.425 € | 53.100 € |
| Bezugsgröße in der Sozialversicherung | 3.045 €* 36.540 €* 3.045 €* 36.540 €* | 36.540 €* 36.540 €* | 2.695 € 26.950 € | 32.340 € 32.340 € |
| vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung | 37.873 € | | | |

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.
Quelle: Bundesregierung, Bundesamt für Arbeit und Soziales

um 150 Euro auf 8.000 Euro (West) und 7.150 Euro (Ost). Die bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt ab 2018 bei monatlich 4.425 Euro (2017: 4.350 Euro). Die Grenze, ab der Bürger frei zwischen privater

und gesetzlicher Krankenversicherung wählen können („Versicherungspflichtgrenze“), liegt ab 2018 bei einem Jahreseinkommen von 59.400 Euro (2017: 57.600 Euro). Für Bestandsfälle gilt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 53.100 Euro.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell kann nur einen groben Überblick über die beschlossenen oder zu erwartenden Regelungen für das Jahr 2018 geben. Sie kann die persönliche Beratung durch Ihre Volksbank oder Raiffeisenbank oder Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Für Fragen rund um die Erfüllung Ihrer finanziellen Ziele und Wünsche sowie zur Ermittlung Ihrer finanziellen Spielräume wenden Sie sich gerne an einen Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank.

Redaktioneller Hinweis

Die Ausgabe wurde Anfang November 2017 fertiggestellt. Darauf folgende Neuerungen konnten nicht berücksichtigt werden. Bei Redaktionsschluss befanden sich einige hier beschriebene Regelungen noch im Gesetzgebungsverfahren. Bitte wenden Sie sich daher an Ihren Berater, um sicherzugehen, dass die Pläne des Gesetzgebers am Ende so umgesetzt wurden, wie sie hier beschrieben sind.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Redaktion für diese Ausgabe: Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation – Autor: Tim Zuchiatti; Co-Autor: Fabian Steinlein
Objektleitung: Manuela Nägel, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden, E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR; shutterstock.com
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte November 2017 abgeschlossen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.